Stadt Kriens

Sozialdepartement
Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Kriens-Schwarzenberg

Stadtplatz1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens

Antrag auf Prüfung von erwachsenen-schutzrechtlichen Massnahmen

Gemäss §46 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann jede Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint. Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung zu den Verfahrensakten gehört und damit grundsätzlich vom Akteneinsichtsrecht umfasst ist.

Meldende / antragsstellende Person:

Vor-/ Name _____

Postadresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Betroffene Person:

Vor-/Name _____

Geb.-Datum _____

Postadresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ihre Beziehung/Verwandtschaftsgrad zur betroffenen Person:

_____

Was melden oder beantragen Sie?

_____

Familiäre Situation der betroffenen Person:

Beziehungsnetz der betroffenen Person:

Hat die Person regelmässig Kontakt zu Fachstellen? Wenn ja, zu welchen (z.B. Spitex, Sozialdienst, etc.)?

Gesundheitliche Situation der betroffenen Person:

Hausarzt/evt. Psychiater der betroffenen Person:

Ist bei der Abklärung durch die Behörde etwas Besonderes zu beachten?

Einschätzung der Dringlichkeit der Abklärung:

Weiss die betroffene Person von dieser Meldung? Wenn ja, wie hat sie reagiert? Wenn nein, warum nicht?

Anmerkungen:

Ort und Datum

Unterschrift

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
kesb@kriens.ch

kriens.ch/kesb

Kriens, November 2021